

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Preetz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 93) wird nach Beschluss durch der Stadtvertretung vom 29.09.2009 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön folgende Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Preetz vom 24.11.2003 erlassen:

I.

Zusätzlich eingefügt wird § 2 a:

§ 2 a Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und den Vorsitzenden der Fraktionen oder den jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und je einer Vertreterin oder je einem Vertreter weiterer in der Stadtvertretung vertretenen Parteien und Wählergruppen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gehört dem Ältestenrat mit beratender Stimme an.
- (3) Der Ältestenrat unterstützt die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher bei der Führung und Förderung der Geschäfte. Besonders obliegt ihm, eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen.

§ 5 wird um den Absatz 3 ergänzt:

- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung von § 46 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung erhöhen.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (§§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 65, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
 1. Stundungen bis zu 25.000 € auf die Dauer von zwei Jahren,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 15.000 € nicht überschritten wird,

3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 40.000 € nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 25.000 € nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 € nicht übersteigt,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 100.000 €,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 50.000 € nicht übersteigt,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 75.000 €,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000 €,
11. Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 4 Landesbauordnung.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 Gemeindeordnung an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Stadtvertretung übertragen.

**II.
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 21.10.2009 erteilt.

Preetz, den 28. Oktober 2009

Wolfgang Schneider
Bürgermeister